

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-504/4/1989

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Denkmalschutzge-
setz geändert wird;
Stellungnahme;

Telefon: 0 46 3 - 536

Bezug:

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

-

Zl.	40-GE/9-89
Datum:	4. AUG. 1989
Von:	07. Aug. 1989 <i>fenbelzer</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Hirschy

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird.

Klagenfurt, am 21. Juli 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl Verf-5o4/4/1989**Auskünfte:** Dr.Glantschnig**Telefon:** 0 46 3 - 536**Durchwahl** 3o2o4**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Denkmalschutzge-
setz geändert wird;
Stellungnahme;

Bezug: -

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 21. April 1989, Zl. 12.912/1-33/89, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Der vorliegende Vorschlag stellt offensichtlich jenes Novellierungsangebot der Bundesseite dar, daß auf die von den Ländern im Zuge der Verhandlungen über das Länderforderungsprogramm verlangte Übertragung der Angelegenheiten des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung angekündigt wurde (vgl. hiezu das Ergebnis der Befprechung am 9. November 1988 zwischen Bundesminister Dr.Neisser und Vertretern der Länder).

- 2 -

Mit dem Vorschlag, wie er nunmehr zur Begutachtung versendet wurde, wird den Intentionen der Länder jedoch nicht einmal in den entscheidenden Ansätzen entsprochen, weshalb der Vorschlag jedenfalls aus föderalistischer Sicht abzulehnen ist.

Vor allem kann man sich angesichts des vorgelegten Entwurfes des Eindruckes nicht erwehren, daß die im Entwurf vorgesehenen neuen Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Landesbehörden primär dazu führen, daß unpopuläre Maßnahmen, wie etwa die massiven Eingriffsmöglichkeiten in die Grundeigentümerrechte im Rahmen der vom Landeshauptmann festzulegenden Fundhoffnungsgebiete in den Verantwortungsbereich der Länder abgeschoben werden sollen.

2. Ein sachlicher Schwerpunkt der Novelle liegt laut den Erläuternden Bemerkungen in der Verbesserung der archäologischen Denkmalpflege. Auch dabei wird mit den vorgeschlagenen Änderungen nur bedingt eine Verbesserung im Sinne des Europäischen Übereinkommens zum Schutze des archäologischen Erbes (BGBI.Nr. 239/1974) erzielt. Es muß vielmehr befürchtet werden, daß mit dem vorgeschlagenen Entwurf eher ein Übermaß an Verwaltungsaufwand und bürokratischen Hindernissen für eine sinnvolle Bodendenkmalpflege aufgebaut werden. Vor allem scheint die Parallelschaltung von Denkmalschutz und Schutz von Fundhoffnungsgebieten in der Praxis nicht zielführend, weil dadurch eine Doppelgleisigkeit in der Behördenzuständigkeit entstünde.

Daß der Mehraufwand, der durch den vorliegenden Entwurf entsteht, primär zu Lasten der Länder geht, ist ein weiterer Kritikpunkt, der am vorliegenden Entwurf anzubringen ist. Allein in Kärnten ist davon auszugehen, daß ca. 80 Bereiche als potentielle Fundhoffnungsgebiete in Betracht kommen. Daß die Erfassung, Abgrenzung und Kontrôle nur mit einem erheblichen zusätzlichen Sach- und Personalaufwand bewältigbar sein wird, bedarf keiner näheren Begründung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

1. Zur neu vorgesehenen Kurzbezeichnung in der Überschrift des Bundesgesetzes muß festgehalten werden, daß die Notwendigkeit dafür nicht gesehen wird, zumal dadurch keinerlei Vereinfachung oder Erleichterung erreicht wird, die vorgeschlagene Kurzform aber auch nicht eine bereits weit verbreitete "inoffizielle Kurzbezeichnung" darstellt. Es muß vielmehr befürchtet werden, daß mit dieser Kurzbezeichnung eher Mißverständnisse heraufbeschworen werden, vor allem weil eine relativ leichte Verwechselbarkeit mit dem Datenschutzgesetz und dessen Kurzbezeichnung (DSG) gegeben ist.

2. Zur neugeschaffenen Definition des Begriffes "Denkmal" im § 1 Abs. 1 muß festgehalten werden, daß die vorgeschlagene Begriffsbestimmung nicht nur sehr kompliziert sondern auch schwer verständlich erscheint.

3. Zu dem vorgeschlagenen neuen Abs. 4 des § 1 ist festzuhalten, daß die dabei dem Landeshauptmann eingeräumten Rechte zur Antragstellung grundsätzlich begrüßt werden, begrifflich verfehlt scheint allerdings die Terminologie, wonach dem Landeshauptmann das Recht zukommen sollte, beim Bundesdenkmalamt auch Anträge auf die "Zerstörung" von Denkmalen zu stellen. Eine derartige Antragstellung wird man dem Landeshauptmann nicht zumuten können, vielmehr ist offensichtlich daran gedacht, dem Landeshauptmann das Recht einzuräumen, eine Aufhebung des Denkmalschutzes für bestimmte Objekte verlangen zu können.

4. Zu § 3 Abs. 2 muß festgehalten werden, daß die Einschränkung im letzten Satz, wonach das Denkmalamt zu Mitteilungen, auf Grund derer Ersichtlichmachungen im Grundbuch durchzuführen oder zu löschen sind, nicht verpflichtet sei, auf Unverständnis stößt. Das Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ersichtlichmachungen im Grundbuch darf durch eine derartige Einschränkung nicht erschüttert werden.

- 4 -

5. Zur Regelung des § 5 Abs. 3 muß festgehalten werden, daß die vorgeschlagene Vorgangsweise wohl keineswegs den Erfordernissen einer klaren Zuständigkeitsregelung und Verwaltungsvereinfachung entspricht. Im gegenständlichen Fall muß eine Beurteilung des Bundesdenkmalamtes vorausgehen, ob eine Maßnahme "keine wesentlichen, irreversiblen Eingriffe in den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals bewirken wird", erst dann hat das Bundesdenkmalamt den Antrag zur weiteren Behandlung an die Bezirksverwaltungsbehörde abzutreten, welche für den Fall, daß sich erst im Zuge des Verfahrens ergibt, daß die Veränderung schwerwiegender ist, wiederum an das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt gebunden. Für jene Fälle, wo ein Einvernehmen nicht erzielbar ist, ist sogar eine Entscheidungsvorlage an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Entwurf vorgesehen, welches vor seiner Entscheidung den Denkmalbeirat zu hören hätte. Eine solche Prozedur ist für ausdrücklich als "nicht wesentlich" qualifizierte Maßnahme keinesfalls vertretbar.

6. Zu § 7 ist grundsätzlich festzuhalten, daß die verstärkte Einbeziehung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in aktuelle Schutzmaßnahmen, bei denen Gefahr im Verzuge besteht, durchaus sinnvoll erscheint, weil damit die bei solchen Entscheidungen notwendige Bürgernähe gewährleistet ist.

Warum derartige Initiativen, die ja jeweils konkret auf bestimmte gefährdete Denkmale abgestellt sein müssen, auch durch Verordnung zu treffen sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

7. Zu der Neuregelung im § 8:

Diese Bestimmung scheint nicht auf den Kompetenztatbestand Denkmalschutz im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG zurückführbar, nachdem es hiebei um Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Bestandes oder Erscheinungsbildes von Denkmälern durch Veränderungen in ihrer Umgebung geht. Diese Schutzmaßnahmen können allenfalls der Ortsbildpflege oder der Landschaftspflege aber kaum der Denkmalpflege zugeordnet werden.

- 5 -

8. Zu § 9 ist festzuhalten, daß keine Verbesserung darin gesehen werden kann, daß die verschiedensten Dienststellen und Behörden zur Entgegennahme von Fundmeldungen ermächtigt werden. Es würde genügen, generell die Verpflichtung zur Weiterleitung einer Meldung an das Bundesdenkmalamt allen Dienststellen aufzutragen, denen derartige Funde zur Kenntnis gelangen.

Sicherlich nicht der Rechtssicherheit dienlich sind weiters die Regelungen im Abs. 3 letzter Satz, wobei Aufhebungen des Baustops lediglich durch Amtsvermerke erfolgen sollen. Im Hinblick darauf, daß hiebei auch Finanzierungsfragen berücksichtigt werden müssen, müsse eine entsprechende Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Weiters sollte in Abs. 3 und 4 neben den Organen des Bundesdenkmalamtes und seine Beauftragten auch die Bediensteten öffentlicher Museen berücksichtigt werden, denen nach Abs. 1 auch eine Meldepflicht übertragen ist.

9. Zu den im § 10 vorgesehenen Regelungen über die Bewilligungspflicht von Grabungen und die gesetzlich vorgesehene Befugnis für Absolventen bestimmter Studienrichtungen bzw. jenen Personen, die einen Befähigungsnachweis erbracht haben, ist festzuhalten, daß in der Praxis die Koordination der archäologischen Denkmalpflege und somit der archäologischen Forschung auf Schwierigkeiten stoßen wird. Derartige Fälle können insbesondere bei Streitfällen zu Kompetenzproblemen führen, etwa dann, wenn mehrere Fachinstitutionen etwa im Hallstattzeitlichen Hügelgräberfeld von Frög oder in der Römischen Provinzhauptstadt Virunum Grabungen vornehmen sollen. Weiters werden damit in der Praxis ausländische Universitäten in Österreich von derartigen Grabungsarbeiten praktisch ausgeschlossen.

- 6 -

Auch die Notwendigkeit der neu vorgesehenen Prüfungskommission für jene Grabungsinteressenten, die kein entsprechendes akademisches Studium absolviert haben, ist nicht einsichtig. Derartige Vorbereitungslehrgänge könnten im Rahmen einer Universitätslehrveranstaltung, wie sie von den Universitäten schon mehrfach vorgeschlagen wurde, erreicht werden. Überhaupt erscheint die Einengung der akademischen Qualifikation auf Ur- und Frühgeschichte bzw. klassische Archäologie nicht einsichtig. Die bekanntesten österreichischen Archäologen wie Univ.Prof.Dr. Rudolf Egger, Univ.Prof.Dr.Hermann Veters oder Univ.Prof.Dr. Elisabeth Walde haben im Hauptfach keines dieser beiden Fächer studiert und hätten vor diese neugeschaffene Kommission treten müssen, um ihrer Tätigkeit nachgehen zu dürfen.

Die Genehmigungspflicht zur Verwendung von Metallsuchgeräten sollte bereits im Abs. 1 vorgesehen werden. Im Abs. 2 sollte weiters eine Verpflichtung verankert werden, beabsichtigte Grabungstätigkeiten dem Landeshauptmann sowie dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig vorher anzukündigen zu müssen, um eine Koordinierung und eine systematische Grabungstätigkeit sicherzustellen. Die Bewilligungspflicht für die Verwendung von Metallsuchgeräten oder gleichartigen Prospektionseinrichtungen sollte nicht auf Fundhoffnungsgebiete beschränkt bleiben, sondern generell vorgeschrieben werden.

1o. Zu § 11:

Die grundsätzlich durchaus zu begrüßende Absicht, Grundflächen, unter deren Oberfläche Bodendenkmale vermutet werden, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen wäre, bestimmten Schutzbestimmungen zu unterwerfen, erscheint in der vorgeschlagenen Form deshalb unbefriedigend, weil den Eigentümern von betroffenen Grundflächen lediglich die unverbindliche Möglichkeit eingeräumt wird, sich zur beabsichtigten Erklärung seiner Grundflächen zum Fundhoffnungsgebiet "zu äußern."

Im Hinblick auf die in Abs. 2 eröffnete weitreichende Einschränkungsmöglichkeiten der Nutzung solcher Grundflächen müßten im Gesetz entsprechende Entschädigungsregelungen für einen allfälligen tatsächlichen Nutzungsentgang vorgesehen werden, weil dem betroffenen Grundeigentümer keinerlei Verursacherverantwortung zugeordnet werden kann. Es ist zu befürchten, daß derartige Maßnahmen letztlich nur zu Widerständen gegen durchaus sinnvolle Maßnahmen der archäologischen Denkmalpflege führen und daher insgesamt dem Denkmalschutz ideeller Schaden zugefügt würde. Im Hinblick darauf, daß auch bereits rechtskräftig unter Denkmalschutz stehende Grundflächen zu Fundhoffnungsgebieten erklärt werden können, entsteht weiters ein nicht vertretbarer Bürokratismus, wenn der betroffene Grundeigentümer für eine Maßnahme in der Folge Bewilligungen sowohl des Denkmalamtes als auch des Landeshauptmannes einholen müßte.

11. Zu § 12:

Einerseits muß zu dieser Bestimmung festgehalten werden, daß die Berechtigungen im Sinne des Abs. 1 auch Angehörigen eines öffentlichen Museums eingeräumt werden sollten, andererseits muß aber darauf hingewiesen werden, daß die durch diese Bestimmung eröffneten Eingriffsmöglichkeiten in privates Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer zu weitgehend erscheinen. Entgegen der bisherigen Praxis, wonach archäologische Plangrabungen jeweils nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundbesitzers vorgenommen werden durften, soll nach der vorgeschlagenen Regelung allen möglichen wissenschaftlichen Institutionen das Recht eingeräumt werden, auch gegen den Willen des Grundeigentümers auf dessen Grund und Boden wissenschaftliche Plangrabungen durchzuführen. Auch mit einer derartigen Vorgangsweise wird der Denkmalpflege eher ideeller Schaden als Nutzen entstehen. Auch die nach Abs. 5 eröffnete Möglichkeit der Bestellung ehrenamtlicher Mitglieder einer "Denkmalwacht" erscheint nicht einsichtig, nachdem ihnen durch das Gesetz keine weiteren Befugnisse zugeordnet werden.

- 8 -

12. Zu § 14 Abs. 1:

Die gegenständliche Regelung, die sich ungegliedert über eine gesamte Seite erstreckt, ist kaum lesbar und daher unverständlich. Gerade für Strafbestimmungen muß eine leichtere Verständlichkeit verlangt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 21. Juli 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.